

## **Inhaltsübersicht**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **B. I. Die Grabstätte**

##### **II. Das Grabmal**

###### **1. Allgemeines**

###### **2. Grabmale aus Stein**

###### **a) Werkstoff**

###### **b) Bearbeitung des Werkstoffes**

###### **c) Form des Grabmales**

###### **3. Grabmale aus Holz**

###### **4. Grabmale aus Metall**

###### **5. Abmessungen der Grabmale**

###### **6. Inschrift und Schmuck**

###### **a) Form**

###### **b) Inhalt**

### **C. Schlußbestimmungen**

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

**für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Kirchhörde  
vom 3.11.1982**

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchhörde als Friedhofsträger erläßt aufgrund von § 4 der Friedhofsordnung vom 29.8.1979 für den Evangelischen Friedhof in Dortmund-Kirchhörde die nachstehende

### **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit.  
Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünschen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, wird/kann im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.

- (7) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen und Strüchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1:10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (9) Auf die in der von der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Mappe "Friedhof und Grabmal" gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.
- (10) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.
- (11) Der Friedhofsgärtner ist gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

#### **B. Die Grabstätte**

- (1) Wahlgrabstätten  
Für Wahlgrabstätten sind bodengleiche Grabbeete vorgeschrieben. Die Grabbeete sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen. Die mit Bodendeckern zu bepflanzende Fläche soll etwa 2/3 der Gesamtgrabfläche betragen. Es darf nur jeweils eine Pflanzengattung verwendet werden. Diese flächenmäßige Grundbepflanzung kann mit geeigneten Gehölzen (siehe im folgenden aufgeführte Gehölzliste) sowie durch jahreszeitgemäße Blumen ergänzt werden.

(2) Reihengrabstätten

Die Erstherrichtung erfolgt im Interesse der Einheitlichkeit des Gräberfeldes auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung. Sie veranlaßt die Hügelung der Gräber und ihre allseitige Umpflanzung mit Efeu. Die Größe der Grabhügel beträgt 180 x 75 cm, die Höhe 12 cm. Die Oberfläche der Grabhügel kann von den Nutzungsberechtigten mit jahreszeitgemäßen Blumen bepflanzt werden. Die von der Friedhofsverwaltung veranlaßte Efeuumpflanzung darf nicht zerstört werden.

(3) Urnengrabstätten

sind als Grabbeete zu gestalten und entsprechend zu bepflanzen (siehe Wahlgrabstätten).

(4) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

- Gehölze -

Azalea Hybriden und Zwergsorten	(Azalee)
Berberis verruculosa und julianae	(Immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. "Parkteppich"	(Zwergmispel)
Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata "Convexa"	(Stechpalme)
Juniperus chin. "Pfitzeriana" compacta	(Wacholder)
J. horizontalis und glauca	(Wacholder)
Lonicera pileata "Elegant"	(Heckenkirsche)
Pieris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Picea alba "Nidiformis"	(Nestfichte)
Picea abies "Maxwellii"	(Zwergfichte)
Pinus montana mughus und pumilio	(Krummholzkiefer)
Prunus lauroc. "Zabeliana"	(Kirschlorbeer)
Rhododendron - schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens u. Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Taxus baccata "Nissens Präsident"	(Eibe)
T.b. "Nissens Corona" und "Repandens"	(Eibe)

T.b. "Fastigiata"	(Sduleneibe)
Tsuga canadensis "Nana"	(Zwerghemlockstanne)
Viburnum davidii	(Schneeball)
Rosa - niedrige Polyantha-Hybr. und	(Rose)
R. compacta	(Zwergrose)

- Bodendeckende Pflanzen -	
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei "Vegetus"	(Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)
Hedera helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)
Acaena	(Stachelnüsschen)
Juniperus horizontalis glauca	(Wacholder)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Dieser kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

Die Rahmenpflanzung an den Wahlgrabfeldern wird von dem Friedhofsträger gesetzt und unterhalten.

(5) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:

Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparuss und Thuja, alle Kultursorten und -formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z.B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).

(6) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material (Kantenstein) gekennzeichnet. Für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten sind Einfassungen aus Stein,

Metall, Kunststoff und ähnlichen toten Materialien nicht zugelassen.

(7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.

(8) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 30 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sowie Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht erwünscht.

(9) Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit hochbordigen Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. ä., das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.,

das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,

das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,

das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,

das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,

das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

## II. Das Grabmal

### 1. Allgemeines

a) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Ge-

samtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.

b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.

d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

e) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte.

### 2. Grabmale aus Stein

#### a) Werkstoff:

(1) Das Grabmal muß aus einheitlichem Naturstein bestehen.

(2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anrächter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich. Spaltfelsen müssen allseitig behauen sein.

#### b) Bearbeitung des Werkstoffes:

(1) Jede handwerkliche Bearbeitung (außer Bossieren, Politur und Feinschliff) ist zugelassen. Alle Seiten müssen auf gleiche Art bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

(3) Flächen dürfen keine Umrandung haben.

(4) Schriftrücken können schwach geschliffen sein.

(5) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

c) Form des Grabmales:

(1) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.

(2) Empfohlen wird ein symmetrischer Abschluß, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen.

Ein waagerechter oberer Abschluß ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.

(3) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 12 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.

(4) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriß, ausgeführt werden, so sind alle Kanten zu runden.

### 3. Grabmale aus Holz

a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.

b) Es sind als Formen gestattet:  
die schlanke Stele,  
das Kreuz,  
die kleine Tafel und  
die freigestaltete Plastik.

c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muß eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.

d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.

e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.

f) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

### 4. Grabmale aus Metall

a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muß aus demselben Material sein, wenn sie nicht in Stein eingelassen ist.

c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.

d) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

### 5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

a) Grabdenkmal:

Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher

Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.

) Kubisches Grabmal:

Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muß aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.

) Aufrecht stehendes Grabmal:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muß als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.

) Liegende Grabplatte:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die Grabplatte darf nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

) Abmessungen:

Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen

1. Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Stärke
stehendes Grabmal			
Einzelgrabstätte	110 cm	50 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten			
a) Stele	110 cm	50 cm	16 cm
b) Breitstein	die Ansichtsfläche darf maximal nur 0,75 qm erreichen, Stärke 16 cm.		
liegendes Grabmal - Kissenstein -	45- 65 cm	45-50 cm	12 cm
liegende Grabplatte	110-150 cm	50-60 cm	12 cm
kubisches Grabmal oder freistehendes Grabdenkmal	die angegebenen Höchst- + Mindestabmessungen sollten eingehalten werden, wobei die Maße für Höhe als Höchstmaße, die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.		

2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	Höhe	Breite	Stärke
stehendes Grabmal	85 cm	45 cm	12 cm
liegendes Grabmal	45 cm	45 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten	35 cm	45 cm	12 cm

f) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

6. Inschrift und Schmuck

a) Form

Die Schrift muß, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe "Friedhof und Grabmal" gute Beispiele.

Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben können nur in der Form eines geschlossenen Schriftbandes (Schriftgitter) zugelassen werden. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist möglich. "Kostenschrift" ist unerwünscht.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold sowie das Anbringen von Fotografien auf

Emaillie, Kunststoff oder ähnlichem Material.

b) Inhalt

Die Inschrift sollte über Namen und Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adreßbuchstil sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen wie "Ruhe sanft" oder "Auf Wiedersehen" oder ähnliches sollten möglichst nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind zu vermeiden.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

Das Kreuz als christliches Symbol für den Sieg über den Tod sollte nur aufrecht stehend, nicht liegend oder schräggestellt und stets über dem Namen, nicht seitlich davon und nicht darunter in die Ansichtsfläche eingearbeitet sein.

Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, sollte auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

C. Schlußbestimmungen

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist gemäß § 36 der Friedhofsordnung vom 29.8.1979 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Dortmund-Kirchhörde, den 3.11.1982

Der Friedhofsträger:  
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde  
Kirchhörde

(Vorsitzender)

(Siegel)

(Presbyter)

(Presbyter)

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchhörde vom 3.11.1982 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 17. Januar 1983

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

(Siegel)

(Unterschrift)

Az.: 44328/Kirchhörde 5

Genehmigt

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

(Siegel)

(Unterschrift)

Arnsberg, den 24. Januar 1983